

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Polizei  
Stab  
Nussbaumstrasse 29  
3003 Bern

22. Juni 2004

**Verordnung über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Verordnung)**

Sehr geehrter Herr Direktor

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns zur Stellungnahme über die DNA-Profil-Verordnung eingeladen. Wir kommen dieser Einladung gerne nach und äussern uns wie folgt:

**I. Teil: Allgemeine Bemerkungen:**

Da es sich vorwiegend um eine Vorlage mit technischen Detailregelungen handelt, welche unsere grundsätzliche Zustimmung finden, fallen die nachfolgenden Bemerkungen knapp aus.

Insbesondere unterstützen wir mit Nachdruck, dass die Profile nach einer einheitlichen Methode und nach einheitlichen und höchsten Qualitätsanforderungen erstellt werden, damit das Ziel, in einem Strafverfahren als strafprozessuales Beweismittel anerkannt zu werden, auch tatsächlich erreicht wird.

Ferner stellen wir mit Genugtuung fest, dass durch die vorliegende Verordnung am nunmehr während der letzten 4 Jahre bewährten und reibungslosen Verfahrensablauf nichts ändern wird.

**II. Teil: Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:**

**Ad Art. 2**

Wir schliessen uns dem vorliegenden Entwurf an und erachten die Voraussetzungen zur Anerkennung der Prüflaboratorien, insbesondere die Einschränkung auf solche der öffentlichen Hand, als richtig und sachgerecht:

Die in einem Schreiben der Microsynth GmbH, einem offenbar auf Vaterschaftstests spezialisierten Privatunternehmen, an die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) dargelegten Argumente, weshalb auch private Dienstleistungslabors zur Vornahme forensischer DNA-Analysen zuzulassen seien, vermögen nicht zu überzeugen. Insbesondere können wir die Anspielung, dass „von Seite der Polizei (...) punkto aktueller Servicezufriedenheit mit dem IRM“ nicht alles zum Bestem stehe, nicht bestätigen.

Wir erachten erkennungsdienstliche Tätigkeiten ganz allgemein und die Vornahme und Aus- und Verwertung von DNA-Profilen in Strafuntersuchungen und -prozessen im Besonderen als hoheitliche Aufgabe des Staates. Die Gewährleistung einer funktionierenden und effizienten Strafverfolgung ist mithin eine Kernaufgabe des Staates. Wir können aus diesen Gründen einer Übertragung dieser Aufgaben, welche wegen ihrer Qualifizierung als hoheitliche Tätigkeiten von vornherein nicht unter den Schutzbereich der in der Verfassung garantierten Wirtschaftsfreiheit fallen, auf Private nicht zustimmen.

Die in Artikel 2 Abs. 2 Bst. a. genannte Voraussetzung, lediglich Labors, die von der öffentlichen Hand getragen werden, die Durchführung forensischer DNA-Analysen zu gestatten, ist aus diesem Grund richtig.

Auch an der unter Buchstabe b. genannten Voraussetzung der Einbindung in die kantonale Strafverfolgung muss u. E. unbedingt festgehalten werden:

Es dient in besonderem Mass der Erleichterung der polizeilichen Arbeit, wenn Angehörige desjenigen IRMs, welches die DNA-Analyse vornimmt, auch befugt sind, auf dem Tatort zu erscheinen, dort die Spurensicherung vorzunehmen und unter Umständen auch Spurengut zur Untersuchung mitzunehmen. Ferner ergibt sich aus der Notwendigkeit der persönlichen Kontakte zwischen Polizei und Institutsangestellten ein Vertrauensverhältnis, welches für den erfolgreichen Abschluss eines Ermittlungsverfahrens nur von Vorteil, ja bisweilen unerlässlich ist.

Im übrigen entspricht die Ausgestaltung des Artikels 2 des vorliegenden Verordnungsentwurfs dem Artikel 8 des DNA-Profil-Gesetzes, welcher die Übertragung solch hoheitlicher Aufgaben auf Private eben gerade nicht zulässt. Artikel 178 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) hält nämlich explizit fest, dass Verwaltungsaufgaben (des Bundes) lediglich durch Gesetz Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die ausserhalb der Bundesverwaltung stehen, übertragen werden dürfen. Eine gesetzliche Grundlage zur Auslagerung lediglich auf Verordnungsstufe, wie dies vom genannten Privatlabor angeregt wird, dürfte die von der Verfassung geforderte Voraussetzung nicht erfüllen.

Ausserdem gelten für die Labors grundsätzlich die Informatiksicherheits-Soll-Vorgaben der Kantone. Da diese unterschiedlich sind, muss sichergestellt werden, dass die Labors ihre Informatiksicherheit nach Soll-Vorgaben ausrichten, die dem aktuellen Stand genügen.

Aus diesem Grund ist Artikel 2 ein zusätzlicher Buchstabe f. mit beispielsweise folgendem Wortlaut beizufügen:

„nach genügenden Informatiksicherheits-Soll-Vorgaben arbeiten“.

### **Ad Art. 3**

Hier ist konkret zu sagen, wie häufig die Prüfungen erfolgen müssen („periodisch“ ist beispielsweise durch „alle 3 Jahre“ zu ersetzen).

#### **Ad Art. 5**

Hier ist Art. 9 Abs. 2 DNA-Profil-Gesetz wörtlich zu übernehmen. Mit der gewählten Formulierung besteht die Gefahr, dass übersehen wird, dass Proben sofort zu vernichten sind, wenn das daraus erstellte DNA-Profil die qualitativen Anforderungen für die Aufnahme in die DNA-Profil-Datenbank erfüllt.

#### **Absatz 2**

Die Möglichkeit, dass die auftraggebende Behörde eine längere Aufbewahrung für die Zwischenprodukte anordnet, ist auf den im erläuternden Bericht (Seite 5, zu Art. 5 Abs. 2 zweiter Absatz) erwähnten Fall zu beschränken (Basismaterial in ganz geringen Mengen).

#### **Ad Art. 11**

Die Rücksichtnahme auf die kantonale Organisationsautonomie nehmen wir mit Befriedigung zur Kenntnis. Die Notwendigkeit, pro Kanton eine einzige zur Meldung zuständige Zentrale Stelle zu bezeichnen, steht für uns ausser Frage.

Auch haben wir im Bereich der nicht zustimmungsbedürftigen Löschungen Verständnis für die Verankerung des „Bringprinzips“. Welche kantonale Behörde dereinst zur Zentralen Meldestelle bestimmt wird, kann vorerst offengelassen werden.

#### **Absatz 2**

Es ist nicht einzusehen, weshalb die Meldung erst innert 60 Tagen nach Eintritt des für die Löschung massgeblichen Ereignisses erfolgen soll. Art. 18 der Verordnung über das automatisierte Strafregister vom 1. Dezember 1999 (SR 331) sieht beispielsweise für die Eintragung von Strafurteilen in dieses Register eine Frist von 2 Wochen nach Eintritt der Rechtskraft vor. Es ist nicht zu begründen, weshalb die zu Gunsten der Betroffenen wirkenden Fristen nun länger sein sollen.

#### **Ad Art. 14**

Der vorliegende Wortlaut könnte missverstanden werden: Zur Präzisierung halten wir deshalb fest, dass am „Holprinzip“, welches gemäss Artikel 17 des DNA-Profil-Gesetzes bezüglich der zustimmungsbedürftigen Löschung ausdrücklich verankert ist, nichts ändert. Dies bedeutet konkret, dass es dem Bundesamt (und nicht der auftraggebenden Behörde) obliegt, die zur Löschung erforderliche Zustimmung der zuständigen richterlichen Behörde einzuholen.

#### **Ad Art. 21**

Der Pflicht, dem Bundesamt bis Ende 2009 das Lösungsdatum sämtlicher DNA-Profile zu melden, können wir nicht vollumfänglich nachkommen, denn das genaue Lösungsdatum derjenigen Profile, welche gestützt auf Art. 15 Abs. 1 lit. b. der geltenden EDNA-Verordnung (d. h. Löschung nach dem Tod des Betroffenen) gelöscht werden mussten, kann für die ab Juli 2000 bis 31. 12. 2003 Verstorbenen nicht mehr ohne weiteres eruiert werden.

Ausserdem sind die Löschfristen im DNA-Profil-Gesetz gegenüber der bisherigen EDNA-Verordnung teilweise wesentlich gekürzt worden und die Löschung hat ausnahmsweise von Amtes wegen zu erfolgen. Die 5-jährige Übergangsfrist erscheint daher grundsätzlich zu lang und ist zumindest wesentlich zu verkürzen. Umgekehrt ist etwa denkbar, dass diese 5-jährige Übergangsfrist für Fälle nach Art. 16 Abs. 4 DNA-Profil-Gesetz zu kurz sein kann. Es ist nämlich durchaus denkbar, dass bis zum 31.12.2009 das Ende einer Verwahrung oder der Vollzug einer therapeutischen Massnahme nicht bekannt ist.

Aus den genannten Gründen schlagen wir vor, die Übergangsbestimmungen noch einmal eingehend zu prüfen.

**Art. 20 des DNA-Profil-Gesetzes**

Bezüglich der dort vorgeschlagenen Kostenaufteilung zwischen Bund und Kantonen, zu welcher sich die Kantone bis dato nicht äussern konnten, **fordern wir mit Nachdruck eine angemessene Beteiligung des Bundes an die beträchtlichen (Personal- und Investitions-)Kosten**, die sich durch den Betrieb und insbesondere durch die Systemeingabe tatortrelevanter Daten sowie derjeniger Ereignisse, welche für die Profillösungen relevant sind, ergeben. Durch den begrüssenswerten Wegfall des Deliktekatalogs von Art. 5 der EDNA-Verordnung rechnen wir ganz allgemein mit einer Zunahme zu erstellender Profile. Diese Kosten fallen einseitig lediglich bei den Kantonen an. Diese Tatsache wird auch auf Seite 11 des Erläuternden Berichts zur Verordnung bestätigt. Um diesen Mehraufwand zu bewältigen, planen wir, einfachheitshalber die gesamte DNA- Verwaltung neu über das ABI 3.0 abzuwickeln. **Zumindest an dessen Anschaffungskosten sollte sich der Bund finanziell beteiligen, damit die Kantone einigermassen für den beträchtlichen Mehraufwand entschädigt werden, zumal dieser eine unmittelbare Folge der vorgenommenen Rechtsvereinheitlichung ist und die Gebührenhöhe für die einzelnen Analysen zudem vom Departement festgelegt wird** (vgl. Kommentar zu Artikel 2 Abs. 2 Bst. d. der Verordnung, Seite 4 des Erläuternden Berichts).

In diesem Zusammenhang möchten wir daran erinnern, dass sich der Kanton Solothurn bereits heute mit jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 35'000.- an den Afis Services des Bundes beteiligt.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Ruth Gisi  
Frau Landammann

sig.  
Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber